

**Ordnung für die
Auswahl ausländischer
Studienbewerberinnen und
Studienbewerber im Rahmen der
Ausländerquote im Modellstudiengang
Humanmedizin durch die Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 15.07.2015

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 28.05.2015 die folgende „Ordnung für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Modellstudiengang Humanmedizin“ gemäß §§ 44 Abs. 1 S. 2, 72 Abs. 13 S. 1 NHG in Verbindung mit den §§ 3 und 5 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 5 NHZG, § 7 Abs. 2 VergabeVO Niedersachsen beschlossen. Sie ist vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 23.06.2015 genehmigt worden.

**§ 1
Allgemeines**

Diese Ordnung regelt gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 5 NHZG das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (sog. Ausländer-Quote nach Art. 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Vergabe-VO Niedersachsen).

**§ 2
Antrag und Beteiligung
am Verfahren, Quotierung**

(1) Der Zulassungsantrag muss mit den nachfolgend genannten Unterlagen für das Wintersemester per Post bis zum 15. Juli eingegangen sein:

- eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
- der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse; ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch die DSH 2 oder TestDaF (mit Niveau 4 in allen Bereichen) oder das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (Stufe 2) oder die Feststellungsprüfung.

(2) Am Vergabeverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht den Zulassungsantrag frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(3) Die Ausländerquote beträgt gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Vergabe-VO Niedersachsen fünf (5) % der Studienplätze im Modellstudiengang Humanmedizin zur Verfügung.

**§ 3
Auswahlkriterien und -entscheidung**

(1) Die Auswahlentscheidung wird gemäß den §§ 5 Abs. 5 S. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 2a) NHZG i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 1 Vergabe-VO Niedersachsen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) der ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber getroffen. Sind deren ausländische Bildungsnachweise nicht als gleichwertig anzusehen, wird die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs. 11 NHG durch die Prüfung an einem Studienkolleg erlangt; in diesem Fall stellt die Note der Feststellungsprüfung des Studienkollegs die Durchschnittsnote dar. Eine erfolgreich bestandene Prüfung an einem Studienkolleg wird gemäß § 5 Abs. 5 Sätze 3 und 4 Nr. 3 NHZG i.V.m. § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Nr. 2 Vergabe-VO Niedersachsen als besonderer Umstand nach Maßgabe von Absatz 2 berücksichtigt. Anschließend werden alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgrund ihrer ggf. nach Abs. 2 verbesserten Durchschnittsnote in eine Rangfolge gebracht.

(2) Die Durchschnittsnote wird einmalig um 0,4 Punkte verbessert, wenn die oder der ausländische oder staatenlose Bewerberin oder der Bewerber eine Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg (Universitätskolleg) nach einem M-Kurs erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Besteht auch nach Berücksichtigung der kaufmännisch gerundeten, dritten Nachkommastelle noch Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Das Auswahlverfahren wird durch das International Student Office der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durchgeführt. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

**§ 4
Nachrückverfahren**

Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 3 durchgeführt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft und ist erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2015/2016 anzuwenden.